

Satzung der Gemeinde Wörthsee

über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Freibadeplätze, Parkanlagen und Seezugänge
Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) erlässt die Gemeinde Wörthsee folgende

Satzung

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1.) Die Satzung gilt

1. für die von der Gemeinde Wörthsee verwalteten Freibadeplätze

- A) Am Birkenweg: Fl.Nr. 61, 1019, 1020, 1020/1, alle Gemarkung Steinebach, sowie für die davor liegenden Verlandungsflächen des Wörthsees
- B) Am Seglerweg: Fl.Nr. 1001/3, Gemarkung Steinebach, sowie für die davor liegende Verlandungsfläche des Wörthsees
- C) An der Seestraße: Fl.Nr. 999, Gemarkung Steinebach, sowie für die davor liegende Verlandungsfläche des Wörthsees
- D) An der Wörthseestraße: Fl.Nr. 919/2, 919/4, 919/3, 917/12, 917/13, 917/4, 917/2 T, alle Gemarkung Etterschlag (mit Ausnahme der Parkplätze), sowie für die davor liegenden Verlandungsflächen des Wörthsees
- E) An der Roßschwemme: Fl.Nr. 951/7, 952, 953/2 T, alle Gemarkung Etterschlag (mit Ausnahme der Parkplätze), sowie die davor liegenden Verlandungsflächen des Wörthsees.

2. für die Parkanlage an der Seestraße, Fl.Nr. 1001/1, Gemarkung Steinebach

3. für die schmalen öffentlichen Seezugänge an der Seepromenade

(2) Die Freibadeplätze und die Parkanlage (gemeinsame Kurzbezeichnung Erholungsflächen) sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee.

§ 2 Einschränkung der Benutzung

Personen, die die Allgemeinheit gefährden (z. B. Personen, die durch Alkoholgenuss oder die Einnahme sonstiger Rauschmittel eine Gefährdung darstellen, Personen mit ansteckenden Krankheiten) ist die Benutzung untersagt.

§ 3 Verhalten an den Erholungsflächen

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit an den Erholungsflächen beeinträchtigt.

(2) Es ist den Benutzern untersagt auf den Erholungsflächen

1. Kraftfahrzeuge zu benutzen, soweit nicht durch die Gemeinde Wörthsee Sondergenehmigungen erteilt werden, zu reiten, oder außerhalb hierfür freigegebener Wege Rad zu fahren;

2. die Grünanlagen und die Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern;
 3. sich ohne Kleidung aufzuhalten, die Regelung gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Lebensjahr;
 4. Aufnahmen von fremden Personen zu machen und diese über Internet und/oder soziale Medien zu verbreiten oder für gewerbliche Zwecke zu nutzen;
 5. mit Fahrzeugen in den See hinein zu fahren, insb. Straßentrailern;
 6. mit harten Bällen (z.B. Lederbällen) außerhalb ausdrücklich für diesen Zweck zugelassener Flächen zu spielen;
 7. andere Besucher, insbesondere durch den Betrieb von Musikabspielgeräten und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm, zu belästigen;
 8. offene Feuerstellen zu errichten;
 9. zu nächtigen oder zu zelten;
 10. während der Badesaison (15.05.-15.09.) Tiere (insbes. Hunde) mitzubringen, Hunde baden oder frei laufen zu lassen;
 11. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen und Vergnügungen zu veranstalten (Ausnahme: Kioske an den Erholungsflächen);
 12. Boote, Surfbretter und Stand UP Paddling (SUP) (ausgenommen Schlauchboote und Luftmatratzen) außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Stellen am Badeplatz A und E einzubringen;
 13. private Feste zu feiern;
 14. zwischen 22 Uhr und 5 Uhr ruhestörende Aktivitäten zu veranstalten (ausgenommen sind von der Gemeinde genehmigte öffentliche Veranstaltungen)
- (3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste, den Bauhof, der Feuerwehr und für Entsorgungsfahrzeuge.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 zulassen.
- (2) Hunde sind an den unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten schmalen öffentlichen Seezugängen an der Seepromenade zulässig und dürfen auch zum Baden ins Wasser gehen.

§ 5 Benutzungssperre

Die Erholungsflächen und ihre Einrichtungen können unter Beachtung der Art. 29 ff Bayer. Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Haftung

Die Benutzung der Erholungsflächen erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet die Gemeinde nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 7
Anordnungen**

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Erholungsflächen ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Wörthsee beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, von der Erholungsflächen verweisen.

**§ 8
Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde den Zustand nach einer Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle auf seine Kosten beseitigen; einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn es zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote der §§ 3 und 5 verstößt,
 2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die von der Gemeinde Wörthsee beantragten Personen berechtigt, Verwarnungsgelder bis 100,-- € zu erheben.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 08.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Freibadeplätze vom 12.10.1985 außer Kraft.

Wörthsee, 05.04.2019


Muggenthal
1. Bürgermeisterin

